

Quellen zur Kultur- und Kunstgeschichte : ein Dokument aus dem Leben der Stecher Johann Ludwig Aberli und Sigmund Freudenberger

Autor(en): **Moser, Andres**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte = Revue suisse d'art et d'archéologie = Rivista svizzera d'arte e d'archeologia = Journal of Swiss archeology and art history**

Band (Jahr): **15 (1954-1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-164066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Quellen zur Kultur- und Kunstgeschichte

Ein Dokument aus dem Leben der Stecher Johann Ludwig Aberli und Sigmund Freudenberger

Von ANDRES MOSER

Vorerst sei darauf hingewiesen, dass beide Künstler im Schweiz. Künstlerlexikon, Bd. I, pag. 3 bzw. 485, im HBLs., Bd. I, pag. 60 bzw. Bd. III, pag. 327, sowie Freudenberger in der Sammlung bernischer Biographien, Bd. II, 161 ff., mit ausführlicher Bibliographie behandelt sind.

Das Schriftstück bezieht sich auf die sogenannte Aber-

lische Manier des Kolorierens von Kupferstichen. Ob das Verbot, von dem unser Dokument handelt, wirklich genau beachtet wurde, scheint sehr zweifelhaft.

Es befindet sich im Staatsarchiv Bern im «Teütsch Spruch Buch der Stadt Bern», unteres Gewölbe WWW, pag. 264/265.

« PRIVILEGIUM EXCLUSIVUM

Zu gonsten der Kunstmableren Sigmund Freüdenberger von hier (Bern), und Jobann Ludwig Aberlj, von Winterthur in hier sich aufhaltend.

Wir Schultheiss und Raht der Stadt und Republic Bern thun kund hiemit; demnach Unser Liebe und getreüe Burger Sigmund Freüdenberger und Johann Ludwig Aberlj, von Winterthur, in hier sich aufhaltend, beide Kunstmahler, Uns in aller Ehrerbietung vorstellen lassen, wie dass sie beide schon seith einicher Zeit verschiedene Kupferstiche zum Colorieren verfertigt, und herausgegeben, die theils in Figuren Theils in Prospekten bestehen; Mit Unterthäniger Bidte, Uns belieben und gefallen möchte, ihnen so wohl für diese verfertigten – als noch zu verfertigenden Kupferstiche,

ein Privilegium zu ertheillen; Dass daraufhin Wir denen Impetranten aus vorwaltenden günstigen Betrachtungen, in ihrem dissörtigen Begehren willfährig entsprochen, und das anverlangte Privilegium Exclusivum auf *Fünff Zehen Jahr* lang dahin ertheilt, dass nebst darauf gesetzter Confiscation, unter einer Straff von *Fünff und Zwanzig Thaleren* zu handen des Verleiders (Anzeigers) Jedermäniglich Verbodten seyn solle, während dieser Zeit der 15. Jahren, Nachstiche ihrer Estampes in Unseren Städt und Landen zu Verkauffen, und zu debittieren. In Krafft dessen p. Datum den 24.ten February 1778.»